



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**61. Jahrgang**

**Ansbach, 15. Januar 2016**

**Nr. 1**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); 6-streifiger Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt östlich Anschlussstelle Höchststadt-Nord bis Klebheim (Abschnitt 580, Station 0,651, bis Abschnitt 620, Station 4,815) einschließlich des Neubaus einer PWC-Anlage; .	2
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirken	
Roth 14 .....	4
Ansbach-Land 26, Fürth-Stadt 1, Nürnberg-Stadt 38, Weißenburg-Gunzenhausen 2, .....	4
Ansbach-Land 2 .....	4
Bekanntmachung zur Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des genannten Hochwasserrisikomanagementplans nach § 14I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) .....	5
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg .....	5
Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz des Freistaates Bayern .....	6
<b>Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken</b>	
Bezirksschornsteinfegerverordnung vom 10. Dezember 2015 .....	9
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016 .....	10
1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2016 .....	11
1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern .....	11
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) .....	12
Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalen Betrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 2015 .....	13
Haushaltssatzung 2016 des ZRF Mittelfranken Süd .....	17
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe .....	18
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	19



## Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

### Herrn Kurt Proll

der am 10.12.2015 im Alter von 52 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 18 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 15. Dezember 2015

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

## Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**6-streifiger Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt östlich Anschlussstelle Höchststadt-Nord bis Klebheim (Abschnitt 580, Station 0,651, bis Abschnitt 620, Station 4,815) einschließlich des Neubaus einer PWC-Anlage;**

**Teilplanfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt von östlich Anschlussstelle Höchststadt-Nord bis Klebheim (Abschnitt 580, Station 0,651, bis Abschnitt 620, Station 4,815) im Bereich des Marktes Mühlhausen, der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, der Gemeinde Gremsdorf, der Gemeinde Heßdorf und der Gemeinde Adelsdorf (ohne Neubau einer PWC-Anlage)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Dezember 2015 Gz. RMF-SG32-4354-1-11**

I.

Mit Teilplanfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 15.12.2015, Gz. RMF-SG32-4354-1-11, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg im Abschnitt von östlich Anschlussstelle Höchststadt-Nord bis Klebheim (Abschnitt 580, Station 0,651, bis Abschnitt 620, Station 4,815 im Bereich des Marktes Mühlhausen, der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, der Gemeinde Gremsdorf, der Gemeinde Heßdorf und der Gemeinde Adelsdorf (ohne Neubau einer PWC-Anlage) gemäß § 17 Satz 1 FStrG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 18.01.2016 bis einschließlich 01.02.2016

bei

- der Stadt Höchststadt, Marktplatz 5, 91315 Höchststadt a. d. Aisch,
- der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch (für die Gemeinde Gremsdorf und den Markt Mühlhausen),
- der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, Hannerger Str. 5, 91093 Heßdorf (für die Gemeinde Heßdorf) und
- der Gemeinde Adelsdorf, Rathausplatz 1, 91325 Adelsdorf

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Absatz 5 Satz 3 BayVwVfG). Soweit der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, richtet sich der Beginn der Rechtsbehelfsfrist nicht nach den Vorschriften über die öffentliche

Bekanntmachung, sondern nach Maßgabe der Vorschriften über die individuelle Zustellung.

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### III.

Gegenstand des Vorhaben ist der 6-streifige Ausbau der bis dato 4-streifigen Bundesautobahn A 3 im Abschnitt von östlich Anschlussstelle Höchststadt-Nord bis Klebheim (Abschnitt 580, Station 0,651, bis Abschnitt 620, Station 4,815) im Bereich des Marktes Mühlhausen, der Stadt Höchststadt a. d. Aisch, der Gemeinde Gremsdorf, der Gemeinde Heßdorf und der Gemeinde Adelsdorf. Der Ausbauabschnitt stellt einen Teilabschnitt des geplanten 6-streifigen Ausbaus der A 3 zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth-Erlangen dar. Das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird, soweit notwendig, den neuen Gegebenheiten angepasst. Der verfügbare Teil des Beschlusses (ohne Nebenbestimmungen) lautet:

„Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

#### A. Tenor

##### 1. Feststellung des Plans (Teilplanfeststellung)

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Anschlussstelle Höchststadt-Nord bis Klebheim (Abschnitt 580, Station 0,651, bis Abschnitt 620, Station 4,815) wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Über die Teile des Bauvorhabens, die nicht Gegenstand dieses Teilplanfeststellungsbeschlusses sind, wird gesondert entschieden; dies betrifft insbesondere den Neubau der geplanten PWC-Anlage.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern (Vorhabensträgerin) zugesichert wurden, sind - auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufge-

nommen wurden - durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

##### 2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit ‚nachrichtlich‘ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Teilplanfeststellung.

Daneben wurden der Vorhabensträgerin (Autobahndirektion Nordbayern) im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse zur Benutzung des Grundwassers durch die Versickerung von Niederschlagswasser und die Benutzung von Gräben durch Einleiten gesammelter Niederschlagswasser erteilt.

Der Vorhabensträgerin (Autobahndirektion Nordbayern) wurden Auflagen erteilt, insbesondere in Bezug auf wasserwirtschaftliche Belange, Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz und Denkmalpflege. Auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.“

### IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - EGVP - zu erfolgen. Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.“

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 2

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2015 Gz. 21-2206.5**

Zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern wurden mit Wirkung vom 01.01.2016 bestellt:

- auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 26:  
Herr Heiko Sturm, Großlellenfeld 414, 91722 Arberg
- auf dem Kehrbezirk Fürth-Stadt 1:  
Herr Claus Menzel, Meisenweg 18, 90556 Wachen-dorf
- auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 38:  
Herr Robert Sturm, Seitendorf 28, 91560 Heilsbronn
- auf dem Kehrbezirk Weißenburg-Gunzenhausen 2:  
Herr Martin Gruber, Weberbuck 9a, 91785 Pleinfeld

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 4

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2015 Gz. 21-2206.5-k-14/2015**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 14 wurde mit Wirkung vom 01.02.2016 Herr Stefan Schmauser, Aberzhausen 27, 91180 Heideck, bestellt.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 4

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. Dezember 2015 Gz. 21-2206.5-f-2/2015**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Ansbach-Land 2 wurde mit Wirkung vom 01.03.2016 Herr Thomas Schwuchow, Kleinbreitenbronn 26, 91732 Merkendorf, bestellt.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 4

**Bekanntmachung zur Veröffentlichung des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Hochwasserrisikomanagementplans für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG sowie Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme des genannten Hochwasserrisikomanagementplans nach § 14I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. Januar 2016 Gz. 52-4430-1/16**

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 3 UVPG sind Hochwasserrisikomanagementpläne einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen (SUP). Der im Rahmen der SUP für den Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau für den Zeitraum 2016 bis 2021 erstellte Umweltbericht wurde gemeinsam mit dem Entwurf des oben genannten Hochwasserrisikomanagementplans veröffentlicht und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) die Darstellungen und Bewertungen in dem Hochwasserrisikomanagementplan und dem Umweltbericht unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen überprüft, das Ergebnis dieser Überprüfung bei der Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans berücksichtigt und den Hochwasserrisikomanagementplan bei Bedarf angepasst. Dieses Verfahren ist nun abgeschlossen.

Der Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau ist angenommen (§ 14I Abs. 1 Satz 1 UVPG).

Der angenommene Hochwasserrisikomanagementplan für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau sowie die zusammenfassende Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Informationen nach § 14I Abs. 2 UVPG) wurden ab dem 22. Dezember 2015 im Internet unter [www.lfu.bayern.de/hwrm/hwrm\\_plaene](http://www.lfu.bayern.de/hwrm/hwrm_plaene) veröffentlicht. Die Dokumente für den bayerischen Anteil der Flussgebietseinheit Donau liegen ab 25. Januar 2016 auch bei der Regierung von Mittelfranken zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

**Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken:**

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach  
Amtsbücherei, Zimmer-Nummer 206  
Montag bis Donnerstag  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Freitag  
08:00 Uhr – 12:00 Uhr

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 5

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2016 Gz. RMF-SG32-4354-8-12**

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch der Masten Nr. 4a, 6, 29, 37, 38, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 62, 70 und 71 der 110 kV-Leitung Winterschneidbach-Weißenburg, Strecke 49/T015. Der Austausch der Masten erfolgt standortgleich. Als zukünftiger Masttyp werden Stahlvollwandmasten die bisherigen Stahlgittermasten ersetzen. Die Traverse wird weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse bleibt unverändert. Die Höhe der Masten ändert sich nur geringfügig.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich hier um einen Austausch eines Strommastes am selben Standort. Naturschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Diese Vorprüfung war gemäß Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 5

**Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz des Freistaates Bayern**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. Januar 2016 Gz. 25.1-3742.7.15/470**

Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Luftverkehrsgesetz). Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl I S. 1894) bedarf die Nutzung des Luftraums durch den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes. Die Erlaubnis kann Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden (§ 20 Abs. 4 Satz 3 LuftVO). Aufgrund dieser Vorschriften erlässt die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - die nachfolgende

**Allgemeinverfügung**

Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gilt im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - allen Personen und Personenvereinigungen, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben und deren Gültigkeitsdauer nicht überschritten ist, in dem unter Ziff. I festgelegten Umfang und unter Einhaltung der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen als erteilt:

**I.**

**Umfang und Geltungsbereich der Erlaubnis**

Umfang der Erlaubnis:

Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von max. 5 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL).

Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

Zweck:

Alle Zwecke außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere  
- gewerbliche Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen

- Erprobungsflüge
- Abnahme Flüge
- Schulungen
- Vorführungen und Demonstrationen

Geltungsbereich:

Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz des Freistaates Bayern

Betriebszeiten:

täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang (SR bis SS)

**II.**

**Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Internetseite

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

**III.**

**Nebenbestimmungen**

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.
2. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht oder unter der Aufsicht einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z. B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.
3. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Polizeidienststelle vorab zu informieren. Die Polizei kann den Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Wenn Polizei dazu auffordert, ist der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems unverzüglich einzustellen.
4. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. Befindet sich das Aufstiegs Gelände und/oder der zu nutzende Luft-

- raum innerhalb eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes, ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren und mit dieser abzuklären, ob die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung die Luftraumnutzung zulassen.
5. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, landwirtschaftliche Nutztieren und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angeflogen werden.
  6. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.
  7. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 LuftVO). Der automatisch-autonome Betrieb (z.B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.
  8. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist. Unbeschadet dessen dürfen Menschen nicht in einer Höhe von weniger als 25 m überflogen werden. Der Betrieb des UAS über Menschenansammlungen wird von dieser Erlaubnis nicht umfasst (siehe Ziff. I).
  9. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen, ständige oder temporäre Flugbeschränkungsgebiete u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.
  10. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten, -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.
  11. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.
  12. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten. Wenn dauerhafte oder wiederholte (Funk) Störungen auftreten sind hierzu die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde zu informieren.
  13. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.
  14. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:
    - Name des Steuerers,
    - Datum und Uhrzeit,
    - Einsatzort (mit genauen Angaben)
    - Dauer des Einsatzes,
    - Bezeichnung des Gerätes,
    - Anzahl von Starts und Landungen,
    - Gesamtflugzeit des Einsatzes,
    - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, bei der Ausübung dieser Erlaubnis mitzuführen und der zuständigen Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen.
  15. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen.
  16. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen. Sofern durch den Versicherungsvertrag einzelne Einsatz- oder räumlichen Betriebsbereiche (z. B. Betrieb innerhalb des kontrollierten Luftraums) von der Versicherung ausgeschlossen sind, gilt diese Erlaubnis als nur in dem Umfang erteilt, der von dem Versicherungsschutz abgedeckt ist.
  17. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen oder Flughäfen sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung. Hierbei ist

die Begrenzung der Start- und Landebahn, beim Verkehrsflughafen Nürnberg der Zaunverlauf um das Flughafengelände maßgeblich.

18. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 LuftVO einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.
19. Von dieser Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, nachdem die Person, die von der Erlaubnis Gebrauch machen wird, bei Personenvereinigungen neben der/den für diese vertretungsberechtigte(n) Person(en) auch alle Steuerer die Erklärung in der Anlage vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat/haben und der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg per Briefpost zugegangen ist. Die Erklärung gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Sie ist zwei Jahre ab Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig. Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems ist eine Kopie der Erklärung sowie der Text dieser Allgemeinverfügung mitzuführen. Letzteres kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Außerdem sind bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild und der Nachweis über die nach Ziff. III.16 abgeschlossene Versicherung mitzuführen und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzuweisen.

#### **IV. Hinweise**

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Erlaubnis stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür

notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.

5. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen, der über den Umfang dieser Erlaubnis hinausgeht, bedarf einer individuellen Erlaubnis durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -.
6. Auf der Internetseite <http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> stehen für die Flugvorbereitung nützliche Informationen (Flugplätze, Flugbeschränkungsgebiete, Kontrollzonen) sowie die Erklärung im Anhang als ausfüllbares pdf-Dokument zur Verfügung.
7. Der Eingang der Erklärung nach Ziff. III.19 beim Luftamt wird nicht durch die Behörde bestätigt. Es gilt die dort angegebene Zugangsfiktion. Es wird gebeten, von diesbezüglichen Nachfragen abzusehen. Sofern der Absender einen Zugangsnachweis wünscht, besteht die Möglichkeit, die Übersendung per Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.
8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten nicht unmittelbar für die Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Für diese Luftfahrzeuge sind die luftrechtlichen Regelungen für Flugmodelle anzuwenden. Den Betreibern dieser Fluggeräte wird aber empfohlen, bei dem Betrieb dieser Geräte ebenfalls die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu beachten, soweit diese nicht ohnehin schon aufgrund von anderweitigen gesetzlichen Vorgaben verbindlich einzuhalten sind. Bei Beachtung dieser Regelungen ist sichergestellt, dass durch den Betrieb dieser Art von Flugmodellen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und der Luftverkehr nicht gefährdet werden.
9. Bereits durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern oder durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern durch individuellen Erlaubnisbescheid erteilte Allgemeinerlaubnisse zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Anerkennungen von solchen Erlaubnissen, die durch eine Luftfahrtbehörde außerhalb Bayerns erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gültig.

#### **V. Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### **VI. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 18.01.2016 in Kraft und wird auch in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Luftrechts** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI S. 6

**Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken****Bezirkfischereiverordnung  
für den Bezirk Mittelfranken**

**Vom 10. Dezember 2015**

Der Bezirk Mittelfranken erlässt auf Grund von § 11 Abs. 4 Satz 1, § 22 Abs. 5 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 279, berichtigt S. 309, BayRS 793-3-L, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2014 - GVBl S.95) im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken folgende

**V e r o r d n u n g****§ 1****Schonmaßnahme und Schonzeiten**

1. In den mittelfränkischen Fließgewässern wird das Schonmaß der Bachforelle auf 28 cm festgesetzt.
2. In Salmonidengewässern (§ 2) gelten kein Schonmaß und keine Schonzeit für Hecht, Zander und Aal. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung zur Bewirtschaftung des Aals in den bayerischen Gewässern des Aaleinzugsgebiets Rhein (Allgemeinverfügung Aal) vom 21. Oktober 2010 (StAnz Nr. 43).

**§ 2****Fließgewässer der Forellen- und Äschenregion  
(Salmonidengewässer)**

Salmonidengewässer sind, soweit im Regierungsbezirk Mittelfranken liegen:

1. Die Pegnitz von ihrer Einmündung in den Sandfang beim Wöhrder See flussaufwärts bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Mittelfranken,

einschließlich aller Nebengewässer. Der Pegnitzarm Süd, der vom Sandfang zum Wöhrder See von der Pegnitz abzweigt, gehört nicht mehr zum Bereich des Salmonidengewässers.

2. Die Erlanger Schwabach mit ihren Nebenbächen.
3. Die Altdorfer Schwarzach mit ihren Nebengewässern ab der Wasserkraftanlage bei Fluss-km 0,150.
4. Die Tauber mit ihren Nebengewässern.

**§ 3****Besatzeinschränkungen**

In den Salmonidengewässern (§ 2) ist untersagt:

1. Der Besatz mit Regenbogenforellen, Zander, Hecht und Aal.
2. Das Zurücksetzen gefangener Fische der in Nr. 1 genannten Arten. Es gilt Nr. 2 der Allgemeinverfügung Aal.

**§ 4****In-Kraft-Treten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2020.

Ansbach, den 10. Dezember 2015

Bezirk Mittelfranken  
Bezirksverwaltung  
Richard Bartsch  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 9

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.338.100 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	12.000 €
---	----------

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 1.230.600 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 87.600 €, fällig am 1. Juni 2016;
2. eine Bedarfsumlage für EDV-Kosten an Dritte, für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen, für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigengutachten sowie für die Kostenerstattungspauschale zur Allgemeinen Geschäftsführung der ARGE ZRF Bayern in Höhe von insgesamt 29.000 €, fällig am 1. März 2016;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 1.114.000 €, fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2016.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

1. Rate am 01.03.2016 in Höhe von 307.500,00 €,
2. Rate am 01.06.2016 in Höhe von 366.100,00 €,
3. Rate am 01.09.2016 in Höhe von 278.500,00 €,
4. Rate am 01.12.2016 in Höhe von 278.500,00 €

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Nürnberg, 2. Dezember 2015

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nürnberg  
gez.  
Tritthart  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 25.01.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 16/II, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 9. Dezember 2015

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Nürnberg  
I. V.  
gez.  
Tritthart  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**1. Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)  
für das Wirtschaftsjahr 2016**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2, und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband "Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

- in den Erträgen mit	14.883.000 €
- in den Aufwendungen mit	14.274.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	9.587.000 €
--	-------------

§ 2

Es sind keine Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen notwendig.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2016 werden gemäß § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m <sup>3</sup>	0,16 €
- Grundpreis je m <sup>3</sup> der bestellten Tageshöchstmenge	63,69 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2016 ein Mehrergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2016 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Nürnberg, 26. November 2015

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 26.01.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90338 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 16. Dezember 2015

Zweckverband Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum - WFW -  
gez.  
Gerald Raschke  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 11

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 8. Dezember 2015 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 12 vom 21. Dezember 2015 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 11

**Amtliche Bekanntgabe  
zum Jahresabschluss 2014  
des Zweckverbandes Wasserversorgung  
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

**1. Bestätigungsvermerk:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2014 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW), Nürnberg für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresab-

schlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Ertragslage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen"

München, 21. Juli 2015

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband  
Wiedemann  
Wirtschaftsprüfer

**2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresgewinnes:**

Die Verbandsversammlung hat am 26.11.2015 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2014 wird festgestellt.“

**3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 liegen in der Zeit vom

18.01.2016 bis einschließlich 25.01.2016

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in Nürnberg, Hochhaus Am Plärrer 43, 14. Stock, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

MFrABI S. 12

**Satzung  
für das gemeinsame Kommunalunternehmen  
KommunalBIT, Kommunaler Betrieb  
für Informationstechnik,  
Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Vom 11. Dezember 2015**

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach vereinbaren aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. d. Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) und auf Grund von Art. 89 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung:

**§ 1**

**Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik KommunalBIT ist ein selbstständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.

(2) Es führt den Namen Kommunaler Betrieb für Informationstechnik „**KommunalBIT**“ AöR.

(3) Der Sitz ist Fürth.

**§ 2**

**Aufgaben und Zweck des Unternehmens**

(1) Die das Unternehmen tragenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Träger) übertragen auf das Unternehmen die Aufgabe, umfassend Informationstechnik- und Kommunikationstechnik (ITK) - Dienstleistungen für die Träger zu erbringen und sie bei der Vorbereitung und Nutzung des Technikeinsatzes wirkungsvoll zu unterstützen. Das Kommunalunternehmen stellt als zentraler ITK-Dienstleister den Trägern ein umfassendes Angebot an Hard- und Software sowie von Dienstleistungen auf diesem Gebiet zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere:

1. Betrieb von Hard- und Software in Rechenzentren einschließlich Basisdienste (wie E-Mail, File- und Printdienste, Dokumentenmanagementsystem, Datenbanksysteme, Datensicherung, Datensicherheit, usw.);
2. Anwendungsbetrieb, -betreuung und -entwicklung für IT-Anwendungen sowie Intranet- und Internetanwendungen aller Art;
3. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datenetzen einschließlich des Übergangs zu öffentlichen Netzen;
4. Bereitstellung von Hotline/Support für die Benutzer der Träger
5. Betreuung von Endgeräten aller Art;

6. Projektleitung, Beratung, Vertragsabwicklung, Planung, Projektierung und Koordinierung übergreifender Projekte;
7. Entwicklung und Fortschreibung von Standards von ITK-Systemen;
8. IT - Fortbildungen;
9. Zentrale Beschaffung und Beschaffungsabwicklung von ITK-Ausstattung (z. B. Hardware, Software, Netzkomponenten) einschließlich der Durchführung des förmlichen Beschaffungsverfahrens für das Unternehmen und die anschließende Bereitstellung für die Kommunen gegen Entgelt;
10. Sprach- und Datendienste für die Träger, insbesondere Telekommunikation.

Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann das Unternehmen Aufgaben nach Satz 2 und 3 auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts wahrnehmen.

(2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Unternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Unternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Unternehmens sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen der Träger und das Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(4) Auf das Unternehmen gehen mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Dienst- und Arbeitsverhältnisse, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten der bestehenden Regiebetriebe der Informationstechnik der Städte zum Zeitpunkt der Ausgliederung über, unabhängig von ihrem Rechtsgrund und der Art ihrer Verbuchung. Nicht zu den bestehenden Regiebetrieben gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Unternehmen und den Trägern werden durch Vereinbarungen geregelt.

Es sind schriftliche Ausgliederungsvereinbarungen mit Inventarverzeichnissen abzuschließen, die Gegenstand einer einheitlichen Urkunde werden.

(5) Die Kommunalhaushaltsverordnung Doppik findet Anwendung (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)).

**§ 3**

**Stammkapital, Geschäftsjahr  
und Dauer des Unternehmens**

(1) Das Stammkapital beträgt 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro. Hiervon leisten die Stadt Erlangen 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro, die Stadt Fürth 20.000,- (in Worten: zwanzigtausend) Euro und die Stadt Schwabach 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht zum 1. Januar 2010; die Dauer ist zeitlich nicht beschränkt.

#### § 4

##### Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

1. der Verwaltungsrat;
2. der Vorstand.

#### § 5

##### Verwaltungsrat

(1) Das Unternehmen hat einen Verwaltungsrat mit einem Vorsitzenden und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Städte Erlangen und Fürth entsenden je zwei Mitglieder und die Stadt Schwabach ein Mitglied. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(1a) Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrates (Verwaltungsratsvorsitzender) wird jeweils für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag eines Trägers vom Verwaltungsrat gewählt. Das Vorschlagsrecht haben in der Reihenfolge Erlangen, Fürth, Schwabach. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beginnt mit dem Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte, zugewiesene Beamte, leitende und hauptberufliche Beschäftigte aus dem Unternehmen;
2. Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Unternehmen befasst sind.

(3) Der Verwaltungsrat wird um ein nicht stimmberechtigtes Mitglied erweitert. Dieses Mitglied wird auf Vorschlag der Personalvertretung des Unternehmens bestellt.

(4) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt die Regelung des Art. 39 der Bay. Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass an Stelle des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.

(5) Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat bzw. gegebenenfalls der jeweiligen Stadtverwaltung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 20 GO (Sorgfalt, Verschwiegenheit) Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des ersten Bürgermeisters der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle der Gemeinde das Unternehmen und des Gemeinderats der Verwaltungsrat tritt. Die Mitglieder

erhalten für ihre Tätigkeit vom Unternehmen eine monatliche Entschädigung in Höhe von 40 Euro, wobei künftige prozentuale Steigerungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (Entgeltgruppe 5 TVöD) ohne Einmalzahlungen unmittelbar berücksichtigt werden.

#### § 6

##### Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er ist oberste Dienstbehörde. Er entscheidet über:

1. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit diesem; Regelung der Vertretung; Genehmigung einer Nebentätigkeit des Vorstandes;
2. Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen einschließlich der Verträge dazu;
3. Investitionsplanung und Jahresplanung durch Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans. Die mittelfristige Finanzplanung gem. § 19 der Verordnung über Kommunalunternehmen (fünfjähriger Finanzplan) nimmt er zur Kenntnis;
4. Grundsätze zur verursachungsgerechten Kalkulation der Kosten der zu erbringenden Leistungen;
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes;
6. die für die Träger geltenden Verrechnungssätze;
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
8. Darlehensaufnahmen, die im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen;
9. Übernahme von Bürgschaften und besondere Verpflichtungen zugunsten Dritter;
10. Gewährung von Darlehen;
11. Bestellung des Abschlussprüfers;
12. Änderung der Unternehmenssatzung und Auflösung des Unternehmens; Art. 50 Abs. 6 Satz 2 KommZG bleibt unberührt;
13. Rückzahlung von Eigenkapital an Träger;
14. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung beschriebenen Aufgaben sowie den Abbau von Aufgaben durch Untervergaben; wesentliche Änderungen sind dabei solche, deren Volumen im Einzelfall 250.000 Euro pro Wirtschaftsjahr überschreitet;
15. Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe (EG) 12 des TVöD;
16. Gewährung von Vorschüssen an den Vorstand;
17. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
18. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Der Vorstand hat die Weisung des Verwaltungsrates einzuholen, wenn er bei verbundenen Unternehmen im Sinn von §15 AktG an Entscheidungen der in Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirkt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Halbsatz 1, Nr. 2, Nr. 3 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie Nr. 11 bis 14 und 18 können die Träger den von ihnen entsandten Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen. Hierfür hat der Vorstand die Träger möglichst frühzeitig über die zu treffenden Entscheidungen zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

### **§ 7**

#### **Geschäftsgang des Verwaltungsrates**

(1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften der Art. 45, 46 Abs. 2 Satz 2 bis Art. 50, Art. 53 und Art. 54 GO entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung oder das KommZG keine abweichenden Regelungen enthalten. An Stelle des ersten Bürgermeisters tritt insoweit der Verwaltungsratsvorsitzende, an Stelle der Gemeinde das Unternehmen, an Stelle des Gemeinderates der Verwaltungsrat. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

(2) Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Dem Vorstand kommt selbstständiges Antrags- und Rederecht zu. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit Berichte über Vorgänge und Angelegenheiten verlangen, die für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sein können.

(3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8**

#### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

### **§ 9**

#### **Geschäftsführung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet das Unternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Der Vorstand ist für Personalangelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat nach § 6 vorbehalten sind. Er ist Dienstvorgesetzter der Beam-

ten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Tarifbeschäftigten des Kommunalunternehmens.

(3) Der Vorstand beachtet im Rahmen seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen bei seiner Geschäftsführung allgemeine Vorgaben der Träger für deren Unternehmen, soweit diese ihrer Eigenart nach auf das Unternehmen und dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwendbar sind.

### **§ 10**

#### **Gesetzliche Vertretung, Schriftform**

(1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### **§ 11**

#### **Personalüberleitung**

(1) Für die Tarifbeschäftigten aus dem Kreis der Träger wird ein Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) abgeschlossen. Der Personalüberleitungstarifvertrag ist auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaften sind.

(2) Analog ist der Personalüberleitungstarifvertrag (Anlage 1) anzuwenden für die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge zu übernehmenden Beamten, sowie für die zum 01.01.2010 oder später abgeordneten Beamten, sowie für Beamte, die bis zum 31.12.2011 ins Unternehmen versetzt werden. Ist der Beamte im Unternehmen befördert worden und beantragt er seine Rückversetzung innerhalb der Rückkehrfrist nach § 5 Personalüberleitungstarifvertrag zum früheren Dienstherrn, wird ihm ein anderes Amt seiner Laufbahn übertragen, das jedoch seiner Besoldungsgruppe am 31.12.2009 entspricht (Art. 48 Abs.2 Bay. Beamtengesetz (BayBG)).

(3) Wird das gemeinsame Kommunalunternehmen aufgelöst und gehen die bisherigen Aufgaben nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind Beamte und Versorgungsempfänger, die das Unternehmen von den beteiligten Trägern übernommen hat, von diesen zurück zu nehmen. Von neu eingestellten Beamten ist der Beamte oder die Beamtin mit dem höchsten Dienstalder von der Stadt Erlangen, die nächste betroffene Person von der Stadt Fürth, die nächste Person von der Stadt Schwabach; dann wieder von der Stadt Erlangen und der Stadt Fürth zu übernehmen (Schlüssel 2:2:1). Bei Bedarf wird erneut so verfahren. Versorgungsempfänger sind bei der Zuordnung entsprechend zu berücksichtigen und zu

übernehmen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen und die beteiligten Städte müssen sich innerhalb von 6 Monaten über die jeweiligen Übernahmen einigen. Andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### **§ 12 Mitgliedschaft KAV und ZVK; Stellung der Beschäftigten**

(1) Das Unternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

(2) Das Unternehmen gewährt seinen Beschäftigten im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben Leistungen, die Beschäftigten von den Trägern allgemein gewährt werden, soweit diese ihrer Eigenart nach auf Unternehmen und Beschäftigte anwendbar sind und sofern keine abweichenden Vereinbarungen zwischen Vorstand und Personalvertretung des Unternehmens getroffen sind (siehe Personalüberleitungstarifvertrag Anlage 1).

### **§ 13 Erstattung von Auslagen nach dem Bayerischen Umzugskostengesetz**

(1) Das Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) ist unmittelbar auf Beamte (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUKG) und auf Tarifbeschäftigte (§ 44 Abs. 1 TVöD Besonderer Teil Verwaltung) anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 BayUKG).

(2) Wird von den im Unternehmen nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG tätigen Beamten oder den übergeleiteten Tarifbeschäftigten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung nach Art. 12 Abs. 1 BayUKG verzichtet, erhalten sie für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens 100 Kilometer (einfach). Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich die Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 2 BayUKG. Die Mehraufwendungen für Fahrtkosten beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel werden erstattet.

### **§ 14 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung**

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Er unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu befürchten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind die Träger unverzüglich zu unterrichten;

dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss nebst Anhang und den Lagebericht innerhalb der Fristen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss darüber hinaus unverzüglich den Trägern zu.

(4) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 91 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB; Art. 107 Abs. 2 GO) entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich

1. der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
2. der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
3. der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
4. der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(5) Das Unternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO sowie der Prüfung nach Art. 101 i. V. m. Art. 103 und 105 GO. Dabei ist auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) mit abzustellen. Ein Informationsrecht besteht nach Art. 91 Abs. 2 GO sowie Art. 106 Abs. 6 GO. Die Prüfungsberichte sind den Trägern zuzuleiten.

(6) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei Bedarf im konkreten Einzelfall gesonderte Prüfungsaufträge an ein geeignetes Prüfungsorgan zu erteilen.

### **§ 15 Auflösung**

Vermögen wie Schulden gehen bei Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf die Träger nach dem in § 3 Abs. 1 vereinbarten Schlüssel über. Der Vorstand übernimmt die Abwicklung.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. September 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. Dezember 2012, außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde durch den Verwaltungsrat beschlossen und wird hiermit ausgefertigt.

Fürth, 11. Dezember 2015

gez.  
Dr. Florian Janik  
Vorsitzender des Verwaltungsrates  
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen

### Haushaltssatzung 2016 des ZRF Mittelfranken Süd

Die Verbandsversammlung des ZRF Mittelfranken Süd erlässt nach § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 26 Abs. 1, Art. 40 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

#### Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.082.955 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	30.000 €

##### § 2

Die Verbandsumlage wird

im Verwaltungshaushalt auf und im Vermögenshaushalt auf	984.633 € --- €
--	--------------------

festgesetzt.

##### § 3

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwabach, 16. Dezember 2015

ZRF Mittelfranken Süd  
gez.  
Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat u. Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd, ZRF, hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 25.01.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken-Süd, Königsplatz 1, 91126 Schwabach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Schwabach, 23. Dezember 2015

Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Mittelfranken Süd, ZRF  
gez.  
Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat und  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 17

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl. Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.314.487 €
in den Aufwendungen mit	3.533.792 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	2.211.339 €
in den Ausgaben mit	2.211.339 €

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 700.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 550.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Erlangen, 14. Dezember 2015

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
Wolfgang Geus  
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 700.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 09.12.2015, Az.: RMF-SG 123-1512-14-40-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 18.01.2016 bis einschließlich 25.01.2016 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 28. Dezember 2015

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
gez.  
Wolfgang Geus  
(Verbandsvorsitzender)

MFrABI S. 18

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

54. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. August 2015, 95,50 €  
Art.-Nr. 66351054

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg

86. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. Oktober 2015, 149,62 €  
Art.-Nr. 66197086

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Baurecht

Bauplanungsrecht:

Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung

Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Prof. Dr. Arno Bunzel, stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin

125. Aktualisierungslieferung, November 2015,  
109,60 €

Art.-Nr. 66341125

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

64. Aktualisierungslieferung, 1. September 2015,  
79,20 €

Art.-Nr. 66288064

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Wild- und Jagdschadensersatz

Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München,

Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Olaf von Löwis of Menar, Forstsachverständiger & Amtlicher Wildschadensschätzer, Geschäftsführer des Vereins für forstliche Standortserkundung e. V. sowie des Verbands der Bayerischen Grundbesitzer e. V., München

14. Aktualisierungslieferung, November 2015, 83,72 €  
Art. 66359014

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar

38. Aktualisierungslieferung

Stand: Dezember 2015

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

#### Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

118. Aktualisierung, Stand September 2015,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

#### Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

53. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. September 2015, 82,60 €

Art.-Nr. 66390053

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

#### Das Jagdrecht in Bayern

##### BayJG

Kommentar

14. Nachlieferung, Dezember 2015, 174 Seiten,  
29,30 €, Gesamtwerk: 1.214 Seiten, 99 €

Von Dr. Gerhard Frank, Rechtsanwalt, Ehrenpräsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e. V. und des Bayerischen Jagdverbandes e. V., Barbara Frank, Rechtsanwältin, Ehrenvorsitzende des Rechtsausschusses im Bayerischen Jagdverband e. V., Mitglied im Deutschen Jagdrechtstag e. V., Ruhpolding und Dr. Volker Käsewieter, Rechtsanwalt, Mitglied des Rechtsausschusses im Bayerischen Jagdverband e. V., Mitglied des Vorstands des Bezirksjagdverbands Regensburg

Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring  
13, 65187 Wiesbaden

#### Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor a. D., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor a. D., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor a. D.

86. Aktualisierungslieferung

1. Juli 2015, 89,58 €

Art.-Nr. 66349086

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**

Kommentare

Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Otmar Dietz und Geschäftsführer a. D. Werner Bofinger, fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D. vormalig im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Regierungsdirektor im Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, Dr. Matthias Geiser, Geschäftsführer des Schwarzwald-Baar-Klinikums, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Altes des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D.

55. Nachlieferung, Dezember 2015, 188 Seiten, 36,30 €

Gesamtwerk: 2008 Seiten, 139,00 €

Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

### **Apotheken-Vorschriften in Bayern**

92. Akt. Bund + 91. Akt. Land

74 €

ISBN 978-3-7692-6580-4

Deutscher Apotheker Verlag

Wieser

### **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Kommentar

142. Aktualisierung, Stand: September 2015,

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Rothbrust

### **Dienstrecht Bayern II**

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

146. Aktualisierungslieferung,

November 2015, 84 24 €

Art.-Nr. 67077146

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Kommunales Vertragsrecht**

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor

101. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 15. Oktober 2015, 84,96 €

Art. 66186101

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Umweltrecht in Bayern**

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormalig Bayerisches Staatsministerium für

Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München

161. Aktualisierungslieferung, Oktober 2015,

78,24 €

Art.-Nr. 66237161

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove

### **EU-Hygienepaket**

Vorschriftensammlung mit Glossar

33. Aktualisierung, Stand Oktober 2015

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

### **Organisationshandbuch für bayerische Behörden**

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, München

33. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. November 2015, 116,12 €

Art.-Nr. 66208033

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Die Realschule in Bayern**

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Elmar Diller, Ministerialrat und Konrad

Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

126. Aktualisierungslieferung, 1. Oktober 2015,

53,10 €

Art.-Nr. 66253126

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

### **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**

Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen

- Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele -

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

65. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Dezember 2015, 67,03 €

Art.-Nr. 66347065

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove

### **Veterinär-Vorschriften in Bayern**

Vorschriftensammlung

132. Aktualisierung, Stand Oktober 2015

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

### **Dienstrecht Bayern I**

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

203. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. November 2015, 90,68 €

Art.-Nr. 66190203

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 19